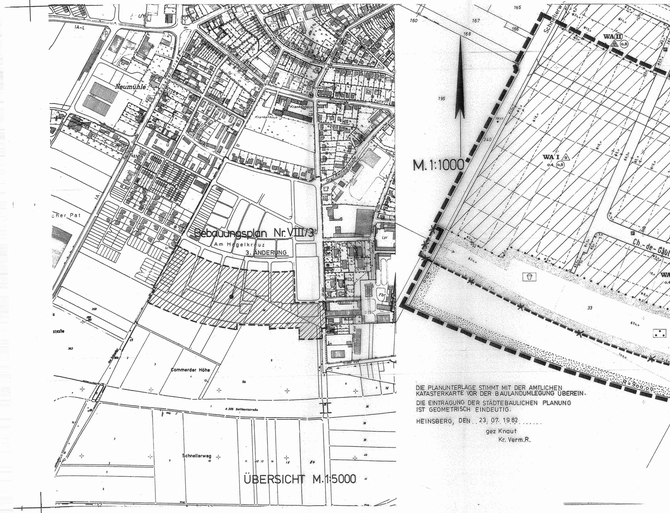

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER AMTLICHEN KATASTERKARTE FÜR DEN BAULANDBEDARF ÜBEREIN.
DIE EINTRAGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.
HEINSBERG, DEN 23. 07. 1982
gez Knout
Kr. Verm.R.

A B S C H L U S S B E G R Ü N D U N G

Während der in der Zeit vom 27.09.1982 bis zum 28.10.1982 stattgefundenen öffentlichen Auslegung, über die auch die beteiligenden Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, unterrichtet worden waren, wurden Bedenken oder/und Anregungen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII/3 "Schneller-Mitte" nicht vorgetragen.
Die vollständige Begründung, bestehend aus der Auslegungsbegründung und der Abschlußbegründung, beschloß der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 22.12.1982 als Bestandteil der Satzung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII/3 "Schneller-Mitte" der Stadt Erkelenz, Bezirk Erkelenz-Nitte.

Erkelenz, den 23. 12. 1982

gez. Stein — Bürgermeister
gez.Franzen — Ratsherr
gez.Jansen — Ratsherr

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (II) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUGRENZE
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BEGRENZUNGSLINIE DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRÜNFLÄCHE- PARKANLAGE
- PARKPLATZ
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DIESER ÄNDERUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS (ENTFÄLLT)
- GRÜNANLAGE- SPIELPLATZ
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- BAUMREIHE IN DER VERKEHRSFLÄCHE
- z.B. + 100,20 HÖHE DER FAHRBAHNKÖRPERKANTE

Textliche Festsetzungen

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.VIII/3 "Schneller-Mitte " werden durch diese Änderung nicht berührt, sie bleiben auch für den Geltungsbereich dieser Änderung unverändert gültig.

A U S L E G U N G S B E G R Ü N D U N G:

In seiner Sitzung am 09.02.1982 hat der Rat der Stadt Erkelenz beschlossen die Straße Am Schneller in Höhe des sog. Grünzuges, der sich von der Aachener Straße bis zur Tenholter Straße erstreckt und der Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Erwachsene aus den benachbarten wohngebieten aufnehmen wird, für den Kraftfahrzeugverkehr zu schließen. Dadurch soll erreicht werden, daß der "Grünzug" durchgehend, d.h. ohne Unterbrechung durch störende und gefährdende Verkehre genutzt werden kann. Außerdem wird durch die Abbindung der Straße Am Schneller Fremdverkehren der Anreiz genommen, von der Autobahn-Anschlußstelle durch das Wohngebiet Schneller in die Stadtmitte oder in den Bereich um den Bahnhof zu "schleichen".

Aus der Schließung der Straße Am Schneller für den Kraftfahrzeugverkehr ergibt sich die Notwendigkeit, diese Straße zu beiden Seiten des "Grünzuges" abzubinden und mit wendemöglichkeiten zu versehen.

Die Wendeplatte auf der Nordseite, die vorrangig vom PKW-Verkehr benutzt werden wird, kann etwas kleiner ausgebildet werden als die südliche, die im Gewerbegebiet liegt und demzufolge hauptsächlich dem LKW-Verkehr dienen wird, während die nördliche Wendeplatte innerhalb des "Grünzuges" angeordnet werden muß, weil die Grundstücke beiderseits der Straße Am Schneller bereits bis an die Grünfläche heran bebaut sind, kann die südliche außerhalb des "Grünzuges" angelegt werden, und zwar auf der Ostseite der Straße auf STEAG. Eigentum.

Von diesen Maßnahmen werden mittelbar oder unmittelbar die Bebauungspläne Nr. VIII "Schneller", Nr. VIII/1 "Schneller-Südwest", Nr. VIII/2 "Schneller-Südost" und Nr. VIII/3 "Schneller-Mitte" betroffen, sie sind zu ändern, um die planungsrechtliche Grundlage sowohl für die durchgehende Gestaltung des "Grünzuges", als auch für den Bau der beiden wendemöglichkeiten an der Straße Am Schneller zu schaffen. Diese Änderungen werden darüberhinaus zum Anlaß genommen, die genannten Bebauungspläne, die sich im Bereich des "Grünzuges" befinden und als Folge der mehr oder weniger zeitlich parallel durchgeführten Aufstellungsverfahren sich teilweise auch überlappen, eindeutig gegeneinander abzugrenzen. Dabei werden die Flächen des "Grünzuges" jeweils einem Bebauungsplan vollständig zugeordnet.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/3 "Schneller-Mitte" werden durch die vorliegende Änderung die gesamte Fläche des "Grünzuges" (Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz) in dem Abschnitt zwischen der Straße Am Schneller und der Tenholter Straße sowie ein Streifen aus der Verkehrsfläche der Straße Am Schneller einbezogen, sofern sie nicht schon enthalten sind. Sowohl diese Flächen derzeit noch von Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/2 "Schneller-Südost" erfaßt werden, werden sie daraus entlassen, wofür parallel zu dem vorliegenden ebenfalls ein Änderungsverfahren durchgeführt wird.
Ein Abschnitt der Straße Am Schneller, der bereits teil des Bebauungsplanes Nr. VIII/1 "Schneller-Südwest" ist, wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VIII/3 "Schneller-Mitte" entlassen.
Alle übrigen Festsetzungen einschl. der textlichen sowie der Festsetzungen, die nach § 9(4) des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in den Bebauungsplan aufgenommen werden, bleiben von dieser Änderung unberührt.

Aus dieser Bebauungsplanänderung werden der Stadt voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.
Bodenordnungsmaßnahmen werden durch diese Änderung nicht erforderlich. Entschädigungsforderungen irgendwelcher Art können durch diese Änderung nicht ausgelöst werden.
Auch solche Maßnahmen macht diese Änderung nicht notwendig.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 23. 07. 1982 gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr.VIII/3 „Schneller-Mitte" zu ändern.
Diese Änderung erhält die Bezeichnung: 3. Änderung.
Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 33 der Stadt Erkelenz vom 16.07.1982 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 23.12.1982

gez.Stein — gez. Franzen — gez.Halbierl

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes am 06. 07. 1982 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Bebauungsplan Nr.VIII/3 „Schneller-Mitte" zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 23.12.1982

Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Erkelenz vom 19.06.1982 erfolgte am 22.06.1982 die öffentliche Darlegung der mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VIII/3 „Schneller-Mitte" verbundenen Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.
Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Erkelenz vom 20. 08.1982 war am 24. 08.1982 Gelegenheit gegeben zur Äußerung sowie zur Erörterung der Planziele gemäß § 2a Abs. 1 des Bundesbaugesetzes.

Erkelenz, den 23.12.1982

Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 12. 07. 1982 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII/3 „Schneller-Mitte " mit Begründung öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 23.12.1982

gez. Stein — gez. Franzen — gez.Halbierl

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VIII/3 „Schneller-Mitte" hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Erkelenz vom 10.09.1982 als Entwurf gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) bis 28.10.1982 mit Begründung öffentlich ausgelegen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.08.1982 von der Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 23.12.1982

Der Stadtdirektor
i. V.
gez.Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VIII/3 „Schneller-Mitte" gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 22.12.1982 als Satzung beschlossen worden.
Alle Bedenken und Anregungen wurden gleichzeitig die Protestanzeigen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil dieser Änderung sind.

Erkelenz, den 23. 12. 1982

gez. Stein — gez. Franzen — gez. Jansen

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII/3 ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes am 07. 02. 1983 unter dem Aktenzeichen 35.2.12-4902-0227/83 genehmigt worden.

Köln, den 07.03.1983

Der Regierungspräsident
i. A.
gez.Freitag

Die Festsetzungen, die gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Bestandteil der Änderung des Bebauungsplanes Nr. sind, wurden am unter dem Aktenzeichen genehmigt.

Gelsenkirchen, den

Der Oberkreisdirektor
i. V.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes im Amtsblatt Nr 7 der Stadt Erkelenz vom 20.02.1983 öffentlich bekanntgemacht.
Bekanntgemacht wurde gleichzeitig die Genehmigung des Oberkreisdirektors Heinsberg.
Zugut ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VIII/3 „Schneller - Mitte "
am 01. 04. 1983 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 09. 04. 1983

Der Stadtdirektor
i. V.
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-01 -08(3G)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.VIII/3 „Schneller-Mitte"

Stadtbezirk Erkelenz - Mitte

. Ausfertigung

Rechtsbasis :
Bundesbaugesetz vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256)
3.Verordnung zur Änderung der 1.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21. 4. 1970,
Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S.1757),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

STADT ERKELENZ